

## S a t z u n g

### der Stadt Spenge über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nord-Spenge vom 30. 1. 1980

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG (Bundesbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL. I.S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 11.9.1979 einstimmig beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nord-Spenge die Grenzen festzulegen.

### § 1

Die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird wie folgt festgelegt:

#### A. Im Norden

Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 33 (Grundstück Frensing), Flur 5, Gemarkung Spenge, entlang der Nordseite der Parzelle 33, im Anschluß daran die Straßenparzelle 74 (Nordstraße), Flur 6, in östliche Richtung überquerend, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle, entlang der Nordseite der Wegeparzelle 101 (Eigentümer Landwirt Wellmann), bis zu einer Bauplatztiefe von ca. 40 m.

#### B. Im Osten

Ausgehend vom Endpunkt unter A in südliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 61 (Grundstück Schüler), weitergehend in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 124 (Grundstück König), weiter in südliche Richtung bis

zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 111, in östliche Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 107 (Grundstück Kiel), von dort in südwestlicher Richtung in ca. 40 m Abstand parallel zur Wegeparzelle 74 (Nordstraße) verlaufend, die Parzellen 46 (Ruwe) und 43 (Grundstück Griese) durchkreuzend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 42 (Grundstück Tschechne), weiter entlang der Westseite der Parzelle 40 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 85 (Grundstück Oldenbürger).

#### C. Im Süden

Vom Endpunkt unter B in westliche Richtung entlang der Nordseite der Wegeparzelle 63 (Bünder Straße) und der Wegeparzelle 1, Flur 8 (Neuenkirchener Straße) bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 20, Flur 5 (Grundstück Krudup).

#### D. Im Westen

Vom Endpunkt unter C in nördliche Richtung entlang der Westseite der Parzelle 20 in gerader Linie weiterverlaufend die Parzellen 21 (Grundstück Wittemeier) und 22 (Grundstück Biermann) durchkreuzend bis zur Südseite der Parzelle 23, in östliche Richtung entlang der Südseite der Parzelle 23 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Wegeparzelle 29, weiter in nördliche Richtung entlang der Ostseite der Parzelle 29 bis zum Ausgangspunkt unter A.

### § 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

64,4

64,6

64,8

Hoyel-Ost

65,2

Bruch

III A

Twaßland

Füw...

Nordspenge

Eferwiese

Besen

Hat vorgelegen

Detmold, den 17. 4. 1932  
Az. 84 35 22.40 308/Sp 12

Der Regierungspräsident  
im Auftrag

Blank



Klaranlage

Denkm.

Denkm.  
Kindergartn.

Schulh.

Medizinisch

Sportplatz

Festung